

## Zusammenstellung der wichtigsten Abzüge

Geraffter Überblick ohne Detailgestaltung der einzelnen Abzüge  
Sofern keine Bemerkungen gilt auch für den Kanton die Regelung des Bundes

### Berufsauslagen

Art von Abzügen	Bund	Kanton (abweichende Regelungen)
<b>Fahrkosten</b> - Öffentliches Verkehrsmittel - Fahrrad, Kleinmotorrad - Auto	Angabe der Fahrtkosten effektiv pauschal 700 in der Regel maximal 220 Tage - Zeitersparnis von über einer Stunde - kein ÖV zur Verfügung (Nachtarbeit/Frühdienst) oder gesundheitliche Probleme mit Nachweis maximal Auto 0.70 / Motorrad 0.40; bei Auto je nach Anzahl Kilometer zwischen 50 und 70 Rappen Die Gesamtkosten für das Fahrzeug inklusive Amortisation dürfen nicht höher sein wie der Abzug In der Regel kein Abzug für Aussendienstmitarbeiter	- 1 km von nächster Haltestelle entfernt - geschäftliche Nutzung (nur mit Bestätigung AG)
<b>Mehrkosten ausw. Verpflegung</b> - mit Verbilligung - ohne -Verbilligung - Schichtarbeit (Anzahl Tage)	Gemäss Lohnausweis; Pauschalabzug ohne Nachweis 7.50 pro Tag /1600 im Jahr 15 pro Tag /3'200 im Jahr 15 pro Tag /3'200 im Jahr	
<b>Übrige Berufsauslagen</b>	3% des Nettolohnen bis max. 4'000 enthalten sind: Berufskleider; Berufswerkzeuge, EDV; privates Arbeitszimmer; Berufsverbände Effektiver Nachweis grundsätzlich möglich	SZ 20% bis max. 6'900; BL 500; SG 10% bis max. 2'400 Übrige Kantone gleiche Regelung wie Bund
<b>Auswärtiger Wochenaufenthalt</b>	Auswärtige Verpflegung mit Verbilligung durch Arbeitgeber 4800 ansonsten 6'400 Mietzins für ein Zimmer (i.d.R. nicht höher als 800) wöchentliche Heimkehr (Kosten öffentliches Verkehrsmittel)	
<b>Weiterbildungskosten</b> (steuerrechtliche Definition beachten)	Belegmässiger Nachweis erforderlich steuerrechtliche Unterscheidung zwischen Ausbildungskosten, Aufstiegskosten, Umschulungskosten Wiedereinstiegskosten, Weiterbildungskosten Einzelfallbeurteilung	ZH Pauschal CHF 500 ohne Nachweis Übrige Kantone mit Nachweis keine Pauschale
<b>Abzug für Nebenerwerb</b>	20% oder maximal CHF 2400; Nachweis höherer Kosten mit Belegen möglich	SZ + TG keine Pauschale; BS kein besondere Abzug

### Kosten für Vermögenserhalt

<b>Vermögensverwaltungskosten</b>	effektive Kosten nicht abzugsfähig Bankspesen/Kaufspesen	ZH Pauschal 3 0/00 auf Wertschriften bis maximal 6000
<b>Unterhaltskosten auf privaten Liegenschaften</b>	Man kann zwischen einer Pauschale oder den tatsächlichen Kosten wählen. In der Regel in jeder Steuerperiode neu. Bei den Pauschalen gibt in der Regel zwei Sätze; einer für Gebäude bis 10 Jahre und einer für über 10 Jährige Gebäude Weiter ist in der Regel für Geschäftsliegenschaften kein Pauschalabzug möglich. Teilweise recht unterschiedliche Regelungen von Kanton zu Kanton was abzugsfähig ist. Es kommen folgende Regelungen zur Anwendung: Bund; SZ, ZG;BS; GR; AG; TG bis 10 Jahre; 10% nachher 20% ZH; SG 20% LU bis 10 J.15%/über 10J. 25%/über 25J. 33 1/3 %/ keine Wechselpauschale BL 25%/25% TI 15%/25% keine Wechselpauschale	
<b>Beteiligungsabzug</b>	40% der Dividenden (Teilbesteuerung) Mindestquote 10%	Teilsatzverfahren; ZH;LU;ZG; BL; SG; TG 50%; SZ 75%; AG 60%; BS kein Abzug

### Übrige Abzüge

<b>Schuldzinsen</b>	Max. 50'000 plus Vermögensertrag; <b>keine Leasingzinsen</b> , Bankkreditzinsen, Verzugszins auf Steuerrechnungen Hypothekenzinsen; Zinsen auf Kreditkarten; Übrige Verzugszinsen	
<b>Baukreditzinsen</b>	Bund kein Abzug	ZH;SZ; ZG; AG; BL abzugsfähig kein Abzug vor Bezugsbereitschaft LU;SG; TG
<b>Unterhalt getrennt lebender Partner</b>	geschieden oder getrennt mit Nachweis der geleisteten Zahlungen	



## Zusammenstellung der wichtigsten Abzüge

## Vorsorge / Versicherungen / Sparen

Art von Abzügen	Bund	Kanton (abweichende Regelungen)
Säule 3a	CHF 6'682 für Arbeitnehmer mit Bescheinigung; 20% bis max. 33'408 für Selbstständigerwerbende Sofern ahv-pflichtiges Einkommen besteht, Einzahlungen bis 70 möglich	
Einkauf in zweite Säule	Offizielle Bestätigung oder im Lohnausweis	
AHV-Beiträge Selbstständigerwerbende	Belegnachweis	
AHV-Beiträge Nichterwerbstätige	Belegnachweis	
BVG-Beiträge Selbstständigerwerbende	Sofern Mitglied bei einer Verbandskasse	
Versicherungsprämien und Sparzinsen	Krankenversicherungsprämien; Unfallversicherungsprämien, Lebens- und Rentenversicherungsprämien Säule 3b Abzüglich Prämienverbilligung Zinsen von Sparkapitalien Verlangen Sie von der Krankenkasse eine Jahreszusammenstellung für Steuerzwecke	
Abzug gestaffelt je nach:		
- Verheiratete mit Vorsorge ohne Vorsorge	Bund max. 3500 max. 5250	ZH 4800 / LU 4900 / SZ 6400 / ZG 6600 / BS 4000 / BL 4000 / SG 4800 / AG 4000 / TG 6200 ZH 7200 / LU 6300 / SZ 9200 / ZG 9900 / BS 4000 / BL 4000 / SG 5800 / AG 4000 / TG 6200
- Übrige mit Vorsorge ohne Vorsorge	max. 1700 max. 2550	ZH 2400 / LU 2500 / SZ 3200 / ZG 3300 / BS 2000 / BL 2000 / SG 2400 / AG 2000 / TG 3100 ZH 3600 / LU 3200 / SZ 4600 / ZG 5000 / BS 2000 / BL 2000 / SG 2900 / AG 2000 / TG 3100
Versicherungsabzug für Kinder	max. 700	ZH 1200 / LU 600 / SZ 400 / ZG 1100 / BS -- / BL 450 / SG 600 / AG -- / TG 800

## Weitere Abzüge

Beiträge an politische Parteien	Bund bis maximal 10'000	ZH Verh. 3200; Übrige 1600; LU 5300; ZG*; SG*; AG 3000; TG*; BL gemäss Belegen ohne Mitgliederbeiträge; SZ, BS kein Abzug * mit Spendenabzug kombiniert
Spenden	maximal 20% der Nettoeinkünfte St-befreite Institutionen in der CH Spendenbescheinigungen	Selbstbehalte SG 500; TG 200; BS 10%; BL keine Begrenzung
Behinderungsbedingte Kosten	Für IV Bezüger effektive Kosten abzüglich Lebenshaltungskosten und Leistungen Dritter	
Krankheitskosten - nicht abzugsfähig	Gemäss Kostenzusammenstellung Krankenkasse; Zahnarzt; Verordnete Therapien mit Arztzeugnis 5% Selbstbehalt des Nettoeinkommens Präventivmassnahmen, Fahrkosten zum Arzt, medizinisch nicht erforderliche Eingriffe; Psychotherapie	SZ 3% Selbstbehalt; SG 2% Selbstbehalt; BL kein Selbstbehalt
Unterstützungsabzug an Personen	Diese Beträge müssen mindestens geleistet werden Nachweis der Zahlungen mit Bankbelegen Erwerbsunfähige oder finanziell Schwache Bund 6400 Abzug vom Einkommen 250 vom Steuerbetrag	ZH 2500; LU 2700; ZH 3300; BS 5500; BL 2000; AG 2400; TG 2600
Altersabzug	Keine solcher Abzug kennt der Bund, ZH; SG fixer Abzug abhängig vom Einkommen und Vermögen	SZ 3200 Übrige; 6400 Verh. / BS nur Übrige 3300 ZG 1600-3300 / BL 7000 / AG 3000 nur IV-Rentner / TG 0-4000
Mieterabzug	Bund und übrige Kantone kein Abzug	ZG degressiver Abzug 20% bis max. 7'800 bei Einkommen unter 76000
Abzug für bescheidene Einkommen	Bund und übrige Kantone kein Abzug	AG degressiv max. 12'000 bei Einkommen unter 35'000 TG degressiv max. 4'000 bei Einkommen unter 23'000 Verh. und 16000 Übrige
Persönlicher Abzug	Ehepaare Bund 2'600 Ledige - Ledige mit Kindern - kein Abzug	SZ 6400; ZG 14200; BS 35000 SZ 3200; ZG 14200; BS 18000 SZ 3200; ZG 7100; BS 28000 ZH; LU; BL; SG; TG;
Doppelverdienerabzug	zwischen 8100 und 13'200	ZH 5400; LU 4700; SZ 2100; ZG 4400; BS 1000; BL 1000; SG 500; AG 600



## Zusammenstellung der wichtigsten Abzüge

## Familienabzüge

<b>Art von Abzügen</b>	<b>Bund</b>	<b>Kanton (abweichende Regelungen)</b>
<b>Kinderabzug</b> (grundsätzlich bis 18 Jahre)	6400 Abzug vom Einkommen 250 vom Steuerbetrag (Elterntarif) bei gemeinsamer Obhut halber Kinderabzug möglich	ZH bis 25 sofern in Erstausbildung und kein Einkommen; 6800 LU 6700 - 12'500; SZ 9000 / 11000; ZG 12000; BS 6800; BL 750 (Tarif) SG 7200/10200; AG 6400/8000/9500; TG 7000/8000/10000 Teilweise gestaffelte Tarife je nach Alter
<b>Ausbildungsabzug Kinder</b>		Nur SG bis maximal CHF 13'000 mit Belegnachweis
<b>Kinderbetreuungsabzug</b>	bis max. 10'000 mit Belegnachweis unter 14 Jahre beide Ehegatten erwerbstätig oder ein Partner invalid	ZH 6000 15J; LU 6700 15J; ZG 3300 16J sofern Einkommen unter 76000 BS 10000 15J; BL 5500 15J; SG7500 15J; AG 6000 16J; TG 4000 14J
<b>Unterhaltszahlungen an Kinder</b>	bei getrennten Wohnsitz, richterlicher oder tatsächlicher Trennung bis zum 18. Altersjahr mit Nachweis der geleisteten Zahlungen Ab 19. - 25 Kinderabzug möglich sofern noch in Erstausbildung und Unterhalt bestritten wird (Nachweis erforderlich)	
<b>Erwerbseinkommen Kinder</b>	durch Kinder selber steuerbar	
<b>Vermögensertrag Kinder</b>	durch Eltern steuerbar	

## Weitere Abzüge bzw. steuerbare nicht steuerbare Einkünfte

<b>Gratisaktien</b>	Bund kein Abzug	ZH/SZ/BL/SG zu 100% abzugsfähig
<b>Stipendien</b>	Bund keine Besteuerung	ZH; BL; AG nur wenn keine Vermögensbildung möglich steuerbefreit BS nur Stipendien zu Ausbildungszwecken sind st-befreit Übrige Kantone wie Bund
<b>Abzug für Leibrenten</b>	Bund wie alle Kantone 60%	
<b>Unternutzungsabzug bei selbst bewohnten Liegenschaften</b>	wird nur sehr restriktive gewährt, zum Beispiel bei geerbten Häusern oder Wegfall des Partners oder der Kinder. Der Raum darf nicht mehr benützt werden, auch nicht als Abstellkammer. Keine Möbel vorhanden. Beispiel einer Unternutzung 5 Zimmer Haus durch eine Person bewohnt sofern vorher mehr Personen darin lebten. Zwei Personen in einem 6 Zimmer Haus stellt grundsätzlich keine Unternutzung dar. Der Einzelfall wird beurteilt	
<b>Abzug auf Eigenmietwert</b>	Eigenmietwert sollte in der Regel nicht mehr als 70% der Marktmiete betragen Beweislast beim Steuerpflichtigen	ZH; sofern Eigenmietwert höher als 1/3 der Einkünfte sofern Eigenmietwert höher als Marktmiete LU; bei geringen übrigen Einkünften
<b>Abzüge auf Lotteriegewinnen</b>	kein Abzug	AG: bis max. 1000; SZ voller Abzug da eigener Tarif;

## Abzüge vom Vermögen

<b>Schulden</b>					
<b>Persönlicher Abzug</b>	Bund keine Vermögenssteuer		<b>Übrige</b>	<b>Verheiratete</b>	<b>Kinder</b>
		*ZH	71'000	142'000	0
		LU	50'000	100'000	10'000
		ZG	100'000	200'000	50'000
		SZ	100'000	200'000	30'000
		BS	50'000	100'000	7'500
		BL	75'000	150'000	0
		SG	75'000	150'000	20'000
		AG	100'000	180'000	12'000
		TG	100'000	200'000	100'000
				* Zürich kein Abzug daher steuerfreies Minimum	



## Steuertipps

Bitte beachten Sie, dass diese Steuersparmöglichkeiten immer Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen sind und nicht auf jeden Einzelfall immer die ideale Lösung darstellen. Es empfiehlt sich vor grösseren Ausgaben den Steuerberater zu kontaktieren. (kleine Auswahl an Mustern)

### Einkäufe in die Pensionskasse möglichst auf mehrere Perioden aufteilen

Sie können dadurch die Progression brechen. Bitte beachten Sie auch die Sperrfrist von drei Jahren für nachfolgenden Kapitalbezug. BGE vom 24.11.2010 / 1.7.2011 Kanton Zürich Freigrenze von CHF 12'000 pro Jahr (Praxis).

### Nicht mehrere Steuerparmöglichkeiten in der gleichen Steuerperiode

Es macht unter Umständen keinen Sinn Vorsorgebeiträge zu leisten im gleichen Jahr einer grösseren Renovation.

### Mehrere Vorsorgekonti

Sie brechen die Progression, wenn Sie die Auszahlung der Vorsorgekonti auf mehrere Jahre verteilen (ev. Steuerumgehung).

### Auszahlung Pensionskassenkapital nicht im gleichen Jahr wie Vorsorgekonti

Volle Progression.

### Zahnarztrechnungen möglichst auf ein Jahr verteilen

Sie haben dadurch nicht zweimal den Selbstbehalt

### Kredit statt Leasingvertrag

Zinsen auf dem Kredit sind abzugsfähig. Leasingzinsen sind nicht abzugsfähig.

### Erwerbsunterbrüche möglichst über den Jahreswechsel

So haben Sie in zwei Steuerperioden eine tiefere Progression

### AHV- Beiträge für Frühpensionierte

Bei einer Frühpensionierung sind die AHV-Beiträge der Nichterwerbstätigen, berechnet auf dem Vermögen, bis zu CHF 23'750 in die Planung miteinzubeziehen. Unter Umständen lohnt sich eine weitere Beschäftigung bis zum ordentlichen Rentenalter.

### Steuerfreier Kapitalgewinn realisieren

Kurgsgewinne auf Aktien sind grundsätzlich (Teilliquidationstatbestände, Wertschriftenhändler vorbehalten) steuerfrei. Zinsen auf Obligationen sind vollumfänglich steuerbar.

### Optimaler Zeitpunkt Kauf und Verkauf von Obligationen

Marchzinsen auf Obligationen unterliegen nicht der Steuer. (Steuerumgehung bei plänmässigen Vorgehen vorbehalten)

### Abschluss von rückkaufsfähigen Lebensversicherungen (Säule 3b)

Die Erträge bei Rückzahlung sind steuerfrei. (periodische Prämienversicherung)  
Bei Einmaleinlagenversicherungen nur steuerfrei, wenn Auszahlung nach 60, Vertrag von mindestens fünf Jahren, Abschluss vor 66.

### Grössere Renovoationskosten möglichst auf mehrere Steuerperioden verteilen (Jahreswechsel)

Sie verhindern damit unter Umständen, dass höhere Renovoationskosten wie die gesamten Einkünfte steuerlich "verpuffen". Da Verlust in der Folgeperiode nicht mehr abgezogen werden kann.

### Trennungs- oder Scheidungszeitpunkt optimieren

Um in eine nicht zu hohe Progression zu geraten kann es sinnvoll sein, diesen Zeitpunkt auf Anfang Jahr zu verlegen anstatt kurz vor Jahresende, da die getrennte Besteuerung rückwirkend auf den 1. Januar bezogen wird. Massgebend für die Besteuerung ist der 31. Dezember unabhängig vom Trennungszeitpunkt.

### Indirekte Amortisation

Anstatt die Hypothek zu amortisieren wird der Betrag auf ein Vorsorgekonto oder -police einbezahlt und mit Rückzahlung des Kontos die Hypothek amortisiert.

